

Totalrevision der Kirch- gemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH

Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Kirchgemeindeordnung vom 13. Juni 2013

A Änderungsbedarf und Stossrichtung

Anlass

Auf den 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft (LS 131.1). Auf den 1. Januar 2019 traten gewichtige Änderungen und Ergänzungen der Kirchenordnung vom 17. März 2009 in Kraft (LS 181.10). Beide Erlasse haben einen wesentlichen Einfluss auf die Kirchgemeindeordnung. Der Kirchenrat hat daher an seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 beschlossen, dass jede Kirchgemeinde ihre Kirchgemeindeordnung bis 31. Dezember 2021 anzupassen zu haben. Zur Unterstützung der Kirchgemeinden hat der Rechtsdienst der Landeskirche ein Muster einer Kirchgemeindeordnung ausgearbeitet. Die erarbeitete Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates (Art. 153 Abs. 3 der Kirchenordnung).

Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 wurde eine neue Übergangsbestimmung (Art. 24 in der Vorlage) im Rahmen der Kirchgemeindeordnung beschlossen. Diese wurde vom Rechtsdienst der Landeskirche vorgeprüft. Ihre Genehmigung durch den Kirchenrat steht jedoch noch aus.

Der noch nicht in Kraft gesetzte Art. 24 und die vielen, zum Teil einschneidenden Änderungen im übergeordneten Recht, machen eine Totalrevision der bestehenden Kirchgemeindeordnung dringend.

Kompetenzen der einzelnen Organe

Kompetenzverschiebungen wurden nur dort vorgenommen, wo sie durch das übergeordnete Recht vorgegeben werden, wie z.B. von der Kirchgemeindeversammlung weg an die Urne.

Die Finanzkompetenzen wurden in den Beträgen und in den Zuständigkeiten belassen, da sie sich bewährt haben und keine übergeordneten Vorgaben eine Anpassung notwendig machten.

B Anpassungen

Anpassungen an das übergeordnete Recht

Gestützt auf Art. 160 Abs. 3 der Kirchenordnung sind auch Mitglieder der Landeskirche wählbar, die keinen Wohnsitz in Rüti haben. Aufgrund der Kleinräumigkeit und des heutigen Mobilitätsverhaltens der Mitglieder wird diese Bestimmung in Art. 5 der Kirchenordnung aufgenommen. Die Verbundenheit mit der Kirchgemeinde Rüti wird jedoch ein entscheidendes Kriterium bei einem Wahlvorschlag sein.

Art. 6 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art 13. Abs. 1 lit.c: Bei Pfarrpersonen gibt es nach Art. 124 der Kirchenordnung nur noch Neuwahlen und Bestätigungswahlen. Bestätigungswahlen erfolgen an der Urne, sofern keine stille Wahl zustande kommt (Art. 6 Abs. 1 lit b). Bei Neuwahlen kann die Kirchgemeindeordnung die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsehen (Art. 13 Abs. 1 lit.c).

Im bisherigen Art. 12 Abs. 2 konnte bei Wahlen in einer Kirchgemeindeversammlung, bei der weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, ein Drittel der Anwesenden zu Beginn der Wahl verlangen, dass diese statt an der Versammlung an der Urne erfolgen soll. Dies ist nicht mehr zulässig.

In Anpassung an die §§ 69, 78 Abs. 1 lit. a, 79, 153 Abs. 1 und 162 des Gemeindegesetzes unterstehen Ausgliederungen, Abgeben von hoheitlichen Aufgaben im Rahmen von Anschlüssen und Zusammenarbeitsverträgen, Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit und Beschlüsse zur Zusammenarbeit sowie Gebietsveränderungen neu der Urnenabstimmung (Art. 7 der Kirchgemeindeordnung). Dementsprechend fallen die bisherigen Bestimmungen in Art. 14 weg

Art. 11 Abs. 4 regelt neu die Protokollführung und Publikation, gemäss Art. 6 und 7 des Gemeindegesetzes.

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes müssen Mitglieder der Kirchenpflege ihre Interessenbindungen offenlegen. Dies findet Eingang in Art. 17 Abs. 3 der

Kirchgemeindeordnung.

Art. 23: Für das Zusammenspiel RPK und Prüfstelle ist § 144 des Gemeindegesetzes massgebend. Es gibt nur die Variante, dass eine externe Prüfstelle beauftragt wird (Abs. 1) oder dass die RPK auch als Prüfstelle bezeichnet wird, wenn sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt (Abs. 2). Die bisherige Trennung von RPK und Prüfstelle hat sich bewährt. Eine verpflichtende Regelung gemäss § 144 Abs. 2 wäre eine zu hohe Hürde für Rüti, um künftig die RPK personell besetzen zu können. In Art. 23 der vorliegenden Kirchgemeindeordnung wurde daher Art. 144 Abs. 1 des Gemeindegesetzes entsprechend umgesetzt.

Übernahmen aus dem Muster einer Kirchgemeindeordnung der Landeskirche

In Art 3 wurde neu die Mitwirkung der Mitglieder aufgenommen, lebt die Gemeinschaft doch ganz entscheidend von deren Einsatz.

Neu bestimmt in Art. 8 die Kirchenpflege das Publikationsorgan. Nach wie vor soll eine Abstimmung mit der Politischen Gemeinde erfolgen. Aufgrund des Mitgliederspektrums kann es jedoch sein, dass unterschiedliche Organe zu bestimmen sind.

Die Schweigepflicht und der Datenschutz betreffen alle Mitwirkenden. Bisher war die Regelung nur in der Geschäftsordnung. Neu wird sie in Art.10 geregelt.

In Art. 17 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung wird festgehalten, dass das Aktuariat, die Rechnungsführung und weitere Aufgaben von der Kirchenpflege delegiert werden können. Dies wurde bereits so gehandhabt, ohne ausdrückliche Erwähnung in der Kirchgemeindeordnung.

Neu wird auch die Zeichnungsberechtigung in der Kirchgemeindeordnung geregelt (Art. 18), da sie für Dritte wirksam ist. Bisher war die Regelung in der Geschäftsordnung.

In Art. 20 lit k-m werden die Zusammenarbeit sowie unterl lit.m eine Auffangbestimmung eingefügt.

Redaktionelle Änderungen

Einzelne Begriffe wurden dem übergeordneten Recht angepasst. So wurde z.B. in Art. 1 das kantonale Recht durch öffentliches Recht ersetzt, wie es die Kantonsverfassung vorgibt.

Hinweis zur Geschäftsordnung

Gemäss Art. 20 lit f erlässt die Kirchenpflege eine Geschäftsordnung. Darin wird die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums und von Kommissionen geregelt; der bisherige Art. 18 entfällt.

Antrag der Kirchenpflege vom 12. August 2020 an die Kirchgemeindeversammlung

Erlass der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH

(vom 2020)

Präambel

Wir, die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti,

im Vertrauen auf Gottes verändernde Kraft und die Verheissungen des Evangeliums von Jesus Christus, getragen durch den Heiligen Geist und im Wissen um unsere Unvollkommenheit, im Bestreben, unsere Aufgaben durch Glaube, Hoffnung und Liebe zum Nutzen und Segen der ganzen Gemeinde zu erfüllen,

geben uns die folgende Kirchgemeindeordnung

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Rechtsstellung und Auftrag

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüti ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Als Volkskirche ist sie den Menschen nah und leistet ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl;
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge;
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

Art. 2 Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch

die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüti umfasst alle Einwohner im Gebiet der Politischen Gemeinde Rüti, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b. die Kirchenpflege;
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 6 Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen;
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich der Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Art. 7 Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von 1,5 Mio. Franken übersteigen;
- Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern diese den Betrag von Fr. 200'000 übersteigen.
- Ausgliederung von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- der Beschluss über den Zusammenschluss zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind

Art. 8 Publikationsorgan

Die Kirchenpflege bestimmt das Publikationsorgan.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

² Die Kirchgemeinde stellt ihre Räume der politischen Gemeinde und der Volksschule für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung, sofern diese Gegenrecht halten.

Art. 10 Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Aktenaufgabe erfolgt im Sekretariat der Kirchgemeinde und in der Gemeinderatskanzlei Rüti.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung durch die von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte bestimmte Stellvertretung, geleitet.

⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 12 Befugnisse a. Grundsatz

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die ihr durch das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragenen oder von der Kirchenpflege vorgelegten Geschäfte.

² Ihr steht die Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde zu.

³ Im Anschluss an jede Kirchgemeindeversammlung erfolgt ausserhalb des Protokolls eine Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens.

Art. 13 b. Wahlen

¹ Durch die Kirchgemeindeversammlung werden gewählt:

a. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer;

b. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;

c. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer;

d. die zusätzlichen Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Pfarrwahlkommission zur Vorbereitung einer Pfarrwahl.

² In der Kirchgemeindeversammlung erfolgen die Wahlen offen, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder das übergeordnete Recht eine geheime Wahl verlangen.

Art. 14 c. abschliessende Entscheide

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet endgültig über

a. das Budget und den Steuerfuss;

b. Nachtragskredite;

c. die Abnahme der Jahresrechnung;

d. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege;

e. die Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Art. 15 Weitere Befugnisse

¹ die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission;
- c. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- d. den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 200'000 im Einzelfall übersteigen;
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen oder die Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Jahr übersteigen;
- f. Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien, Kautionen, oder Bürgschaften von mehr als Fr. 100'000 im Jahr.

² Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterstehen der nachträglichen Urnenabstimmung, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

III. Die Kirchenpflege

Art. 16 Auftrag

¹ Die Kirchenpflege ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie führt die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Angestellten und bestimmt im Rahmen des geltenden Rechts ihre Organisation.

³ Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige.

⁴ Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

Art. 17 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident oder die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) und der Aktuar oder die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art. 19 Arbeitsverhältnisse, Entschädigungen

¹ Das Arbeitsverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Angestellten richtet sich nach dem landeskirchlichen Personalrecht.

² Für ihre Behördentätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement.

³ Die Kirchenpflege regelt die Entschädigung und die Abgeltung von Spesen für Kommissionsmitglieder, Arbeitsgruppen und Freiwillige in einem Reglement. Bei den Freiwilligen achtet sie dabei insbesondere auf die Verdankung und Wertschätzung ihrer freiwilligen Dienste.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Verabschiedung von Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen und Abfassung des Beleuchtenden Berichts an die Stimmberechtigten;
- b. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden;
- d. Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche und des Sekretariats;
- e. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde;
- f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

- g. Neuschaffung, Änderung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des bewilligten Budgets und Erlass des Stellenplans;
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte;
- i. Erlass und Nachführung des Finanzplans;
- j. Entscheid über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten.
- k. Ernennung von Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist;
- l. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden und anderen Glaubensgemeinschaften;
- m. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. gebundene Ausgaben;
- b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 200'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30 000 nicht übersteigen;
- c. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50 000, insgesamt höchstens Fr. 200'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000, insgesamt höchstens Fr. 50 000 im Jahr, nicht übersteigen;
- d. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen und die sichere und zinstragende Anlage und Verwaltung überschüssiger Mittel;
- e. Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 200'000 im Einzelfall nicht übersteigen;
- f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen oder die Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Jahr nicht übersteigen;
- g. Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien, Kautionen oder Bürgschaften bis Fr. 100'000 im Jahr;
- h. die Annahme oder die Zurückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Legaten und Zuwendungen Dritter, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 23 Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren.

³ Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten bei Urnenabstimmungen hört sie die Kirchenpflege an.

⁴ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

⁵ Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Die Kirchenpflege erarbeitet bis Ende Legislaturperiode 2018 – 2022 einen Antrag zur Beibehaltung der Eigenständigkeit, oder zum Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren Nachbargemeinden.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH vom 13. Juni 2013 wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Kirchgemeindeordnung aufgehoben. Gleichzeitig werden alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung im Widerspruch stehen, ebenfalls aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege beschliesst nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Kirchenrat das Inkrafttreten der vorliegenden Kirchgemeindeordnung.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am

Vom Kirchenrat genehmigt ammit Beschluss Nr.....

Datum des Inkrafttretens:

Im Namen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH

Der Präsident:
Jürg Suter

Die Aktuarin:
Cynthia Kuster-Pollo